

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b>  <b>Sitzungsvorlage</b>  <b>Drucksache-Nr. 2020 / 188</b>	Ausfertigungen: BM Stauber, OB-Büro-RuG, RA
Dienststelle: Fachamt OB-Büro  Aktenzeichen: RuG / Sc	17.09.2020 Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input checked="" type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____  <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

<b>Betreff: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichshafen</b>				
Anlagen:      Anlage 1: Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Friedrichshafen vom 19.10.2020 Anlage 2: Stellungnahme Städtetag Baden-Württemberg				
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer:      Herr Thomas Schechinger

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	12.10.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.10.2020	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):  
**GR 01.10.2018, DS-Nr. 2018/226**

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN** ja nein

<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand:	Personalkosten	EUR
		Sachkosten	EUR
<b>Zuschüsse:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung		EUR
<b>bzw.</b>			
<b>Beiträge:</b>	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)		EUR

**Beschlussantrag:**

Es wird die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Friedrichshafen vom 19.10.2020 beschlossen.

## **Begründung:**

Die Bestimmungen zu Gemeinderatssitzungen in digitalen Formaten (Videositzung u. ä.) in Gestalt des neuen § 37a GemO traten am 13.05.2020 in Kraft. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

### **§ 37a GemO**

#### ***Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum***

*(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.*

*(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.*

*(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“*

Der neue § 37a GemO ermöglicht die neue Sitzungsform nicht nur bei Gemeinderatssitzungen, sondern durch Verweisungen in der Gemeindeordnung ebenso für die beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 5), die beratenden Ausschüsse (§ 41 Abs. 3) und auch für die Ortschaftsräte (§ 72).

Zu beachten ist allerdings, dass die Neuregelung in § 37a GemO keinen Spielraum eröffnet, die Videositzung neben der Präsenzsitzung als gleichwertige Sitzungsform einzuführen. Sie ist nur zulässig bei der Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art oder aber, wenn die Sitzung andernfalls „aus schwerwiegenden Gründen“ nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Unter „Gegenständen einfacher Art“ sind tatsächlich nur einfache Beschlussvorgänge zu verstehen, denen keine große Bedeutung beikommt und bei denen ein erkennbarer Diskussionsbedarf nicht besteht. Für diese Gegenstände steht ohnedies das Umlaufverfahren zur Verfügung.

Ansonsten sind Videositzungen auch künftig nur dann zulässig, wenn eine Präsenzsitzung „aus schwerwiegenden Gründen“ nicht durchgeführt werden kann. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von Fall zu Fall auszulegen ist. Zu bejahen wird er eigentlich nur bei Naturkatastrophen, Seuchen wie derzeit die Corona-Pandemie und außergewöhnlichen Notsituationen sein.

Wahlen dürfen nach § 37a Abs.2 GemO ohnehin nicht in dieser Sitzungsform abgehalten werden. Auch bei Satzungsbeschlüssen raten wir generell von Videositzungen ab, da die Rechtmäßigkeit von Satzungen von der Rechtmäßigkeit der Einberufung der Sitzung abhängt.

Insofern wird die neue Sitzungsform in der Praxis nur eine geringe Bedeutung haben und auf Ausnahmefälle (s. Gesetzestext) beschränkt sein. Dennoch sollte von der Möglichkeit, diese Sitzungsform dauerhaft durch Hauptsatzung einzuführen, Gebrauch gemacht werden, um auf evtl. Notfälle vorbereitet zu sein. Ohne Hauptsatzungsergänzung könnte nach § 37a Abs. 3 GemO von der neuen Sitzungsform ansonsten nur befristet bis 31.12.2020 Gebrauch gemacht werden.

Videositzungen können auch in Form sog. Hybridsitzungen abgehalten werden. Wir zitieren hierzu aus den Anwendungshinweisen des Innenministeriums:

*„**Hybridsitzungen**, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, sind vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit **grundsätzlich möglich**. Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a Absatz 1 Satz 2 oder 3 GemO zulässig ist, der Bürgermeister eine solche (d. h. als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise und nicht als „normale“ Präsenzsitzung) einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sie sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.*

**Nicht** erfasst von der Neuregelung ist der Fall, dass eine Präsenzsitzung des Gremiums stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten (z. B. während einer Geschäftsreise oder eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten). Wird dies gleichwohl praktiziert, so gelten in diesem Fall per Video zugeschaltete Ratsmitglieder nicht als anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimmberechtigt.“

Bei einer öffentlichen Video-/Hybridsitzung bei gleichzeitiger Übertragung im Internet sind die gleichen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen erforderlich, die auch bei Live-Übertragungen von Präsenzsitzungen zu beachten sind (insbesondere das Einholen von Einwilligungen sämtlicher Beteiligter).

In diesem Rahmen stößt die sonst übliche Einwohnerfragestunde auf Schwierigkeiten. Neben den technischen Vorkehrungen für eine Zuschaltung von Fragestellern müsste jeweils eine Einwilligungserklärung der Fragesteller für die Liveübertragung im Internet eingeholt werden, was ohnedies einen gewissen Abschreckungseffekt haben wird.

Da die Einwohnerfragestunde nach § 33 Abs. 4 Satz 1 GemO ohnehin nur fakultativ ist, wird empfohlen, § 26 der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu ändern und die Fragestunde bei Video-/Hybridsitzung auszuschließen. Diese Änderung wird dem Gemeinderat bei der nächsten anstehenden Änderung der Geschäftsordnung mit zur Beschlussfassung vorlegt.

In diesem Zuge der Einführung der digitalen Sitzungen werden in der Änderungssatzung zur bisherigen Hauptsatzung auch kleinere formale Änderungen (Anpassungen der Nummerierung an die Inhaltsübersicht) vorgenommen (s. ebenfalls Anlage 1).